

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 24. Oktober 1986

232. Stück

- 569. Verordnung:** Änderung mehrerer Verordnungen, mit denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen wurden
- 570. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wäsche-warenerzeuger
- 571. Verordnung:** Änderung der Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen wird

569. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. September 1986, mit der mehrere Verordnungen, mit denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bauschlosser, Verordnung BGBl. Nr. 264/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. XI), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebsschlosser, Schlosser oder Stahlbauschlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bauschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur oder Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bauschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL II

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser, Verordnung BGBl. Nr. 265/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 355/1976 (Art. XII) und BGBl. Nr. 183/1982 (Art. V), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Bauschlosser, Bergwerksschlosser-Maschinenhauer, Schlosser oder Maschinenschlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Skierzeuger, Universalschweißer, Verpackungsmittelmechaniker oder Werkzeugmaschineneur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Binder, Verordnung BGBl. Nr. 69/1977, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Skierzeuger entsprechend der Prüfungsordnung, Verordnung BGBl. Nr. 666/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976, kann bis zum 31. Dezember 1989 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Binder

abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL IV

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist), Verordnung BGBl. Nr. 231/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 183/1982 (Art. II) und BGBl. Nr. 162/1984 (Art. I), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ umfaßt die Durchführung folgender Arbeiten in selbstschöpferischer Tätigkeit:

Binden eines Kranzes, Andrahten, Stecken und Garnieren,
Anfertigen eines gebundenen Straußes,
Anfertigen eines Brautstraußes,
Anfertigen einer dekorativen Schalen- und Vasenfüllung,
Arrangieren der angefertigten Arbeiten mit Zuhilfenahme von vorhandenen Behelfen.“

ARTIKEL V

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bootbauer, Verordnung BGBl. Nr. 255/1977, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kunststoffverarbeiter, Skierzeuger oder Tischler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bootbauer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL VI

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann, Verordnung BGBl. Nr. 27/1976, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buchhändler, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Musikalienhändler oder Waffen- und Munitionshändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Büroorganisation“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 3 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Hotel- und Gastgewerbeassistent, Reisebüroassistent oder Spediteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Geschäftsfall“ und „Büroorganisation“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 und 3 sinngemäß.“

ARTIKEL VII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Damenkleidermacher, Verordnung BGBl. Nr. 681/1974, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Herrenkleidermacher oder Wäschewarenerzeuger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Damenkleidermacher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL VIII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Dreher, Verordnung BGBl. Nr. 215/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 355/1976 (Art. V) und BGBl. Nr. 183/1982 (Art. I), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Maschinenschlosser, Mechaniker, Schlosser oder Werkzeugmaschinenbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Dreher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Dreher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Dreher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL IX

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Herrenkleidermacher, Verordnung BGBl. Nr. 682/1974, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Damenkleidermacher oder Wäschewarenerzeuger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Herrenkleidermacher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL X

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent, Verordnung BGBl. Nr. 28/1976, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kellner oder Koch kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Geschäftsfall Beherbergung“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Geschäftsfall Beherbergung“ und „Fachkunde Gastronomie“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.“

ARTIKEL XI

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser, Verordnung BGBl. Nr. 602/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. XXIX), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Betriebsschlosser oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schmied kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter, Verordnung BGBl. Nr. 232/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. IX), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bootbauer, Drechsler, Leichtflugzeugbauer oder Skierzeuger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XIII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kupferschmied, Verordnung BGBl. Nr. 32/1976, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Spengler oder Wasserleitungsinstallateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kupferschmied abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XIV

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kürschner, Verordnung BGBl. Nr. 277/1975, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Lederbekleidungserzeuger (Säckler) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kürschner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XV

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Lederbekleidungserzeuger (Säckler), Verordnung BGBl. Nr. 463/1976, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Handschuhmacher oder Kürschner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Lederbekleidungserzeuger (Säckler) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XVI

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schmied, Verordnung BGBl. Nr. 170/1975 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. LIII), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fahrzeugfertiger, Formschmied oder Landmaschinenmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Hüttenwerkschlosser, Karosseur, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinenschlosser, Schlosser oder Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XVII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spengler, Verordnung BGBl. Nr. 171/1975 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. LIV), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Blechschlosser oder Karosseur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Spengler abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Kupferschmied oder Wasserleitungsinstallateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Spengler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XVIII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser, Verordnung BGBl. Nr. 263/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. X), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Bauschlosser, Schiffbauer, Schlosser oder Universal-schweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

ARTIKEL XIX

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker, Verordnung BGBl. Nr. 286/1975 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. LVI), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Maschinenschlosser oder Mechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XX

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tischler, Verordnung BGBl. Nr. 165/1975 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. LI), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bootbauer,

Drechsler, Leichtflugzeugbauer, Modelltischler (Formentischler) oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Tischler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Skierzeuger entsprechend der Prüfungsordnung, Verordnung BGBl. Nr. 666/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976, kann bis zum 31. Dezember 1989 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Tischler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XXI

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Universalhärter, Verordnung BGBl. Nr. 172/1975, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird als neuer § 5 eingefügt:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Mechaniker oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Universalhärter abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkstoffprüfer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Universalhärter abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. § 5 (alt) wird als § 6 bezeichnet.

ARTIKEL XXII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Universalschweißer, Verordnung BGBl. Nr. 328/1975, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Bau-schlosser, Betriebsschlosser, Maschinenschlosser, Rohrleitungsmonteur, Schlosser, Schmied oder Stahlbaus Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Universalschweißer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XXIII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Verpackungsmittelmechaniker, Verordnung BGBl. Nr. 229/1974, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Betriebsschlosser, Maschinenschlosser oder Mechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Verpackungsmittelmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. a und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kartonagewarenhersteller kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Verpackungsmittelmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XXIV

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wagner, Verordnung BGBl. Nr. 173/1975 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. LV), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Karosser, Landmaschinenmechaniker, Leichtflugzeugbauer, Skierzeuger, Tischler oder Zimmerer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wagner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XXV

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher, Verordnung BGBl. Nr. 268/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 335/1976 (Art. XIV) und BGBl. Nr. 183/1982 (Art. VII), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Feinmechaniker, Maschinenschlosser oder Mechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß:

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Formenbauer, Modellschlosser oder Werkzeugmaschineur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Büchsenmacher, Dreher, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom, Schlosser oder Waffenmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XXVI

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmaschineur, Verordnung BGBl. Nr. 232/1981, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Dreher, Feinmechaniker, Maschinenschlosser, Mechaniker oder Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmaschineur abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Betriebsschlosser, Formenbauer, Modellschlosser oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmaschineur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

ARTIKEL XXVII

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zimmerer, Verordnung BGBl. Nr. 174/1975 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 183/1982 (Art. XX), wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Zimmerer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Steger

570. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. September 1986, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wäschewarenerzeuger erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wäschewarenerzeuger

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wäschewarenerzeuger gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Wirtschaftsrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat die Herstellung eines zugeschnittenen Werkstückes mit Kragen und eingenähtem Ärmel mit Manschetten aus einem der nachstehenden Bereiche zu umfassen:

- Herrenwäsche,
- Damenwäsche,
- Berufsbekleidung,
- Kinderbekleidung oder
- Hausbekleidung.

Das Prüfstück ist fertig herzustellen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- Nähen,
- händische Ausfertigung eines Knopfloches,
- Versäubern und Kontrollieren,
- Bügeln.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedacht auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach sechs Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:

- Fachgerechte Ausführung,
- Sauberkeit,
- Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Fachgespräch

§ 3. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(2) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen; hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(3) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses sonst nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Wirtschaftsrechnen

§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Wirtschaftsrechnen“ hat die Durchführung je einer Aufgabe aus beiden nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- Materialbedarfsberechnung,
- einfache Kalkulation.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln, Tabellen und Richtlinien ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung von je zwei Prüfungsaufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- Werkstoffe,
- Arbeitsverfahren,
- Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

(2) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ kann in programmierter Form mit Fragebögen abgenommen werden; in diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 7. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Fachzeichnen“ hat das Zeichnen eines einfachen Schnittes eines Wäschestückes nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung zu liegen hat. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung liegen.

Zusatzprüfung

§ 9. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher oder Wäschennäher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wäschewarenerzeuger abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 und 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 10. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wäschewarenerzeuger ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wäschewarenherzeuger, Verordnung BGBl. Nr. 219/1976, ist auf die Lehrabschlußprüfung von Personen, die im Lehrberuf Wäschewarenherzeuger entsprechend den Ausbildungsvorschriften, Verordnung BGBl. Nr. 430/1972 (Anlage X), ausgebildet wurden bis zum Ablauf des 31. Dezember 1989 weiter anzuwenden. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Steger

571. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. September 1986, mit der die Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen wird, geändert wird

Auf Grund des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bergesetzno-

velle 1982, BGBl. Nr. 520, und des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer, Verordnung BGBl. Nr. 500/1976, wird wie folgt geändert:

§ 14 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 14. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Betriebsschlosser, Hüttenwerkschlosser oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 11 sinngemäß.“

Steger

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.